

Information

11.12.2018

Die 10 größten Irrtümer zur neuen Öko-Verordnung



Eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen bilden den Rahmen für die ökologische Lebensmittelwirtschaft. Ziel ist es, die weitere Ausdehnung der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft zu ermöglichen. Das umfassendste Regelwerk für den Bio-Sektor ist die EU-Öko-Verordnung, die immer wieder weiterentwickelt wird. Die letzte Revision begann 2014 und endete 2018 mit dem Beschluss einer [neuen Öko-Basisverordnung](#) (VO (EU) 2018/848). Sie tritt 2021 in Kraft. Diese neue Verordnung bildet die Arbeitsgrundlage der ökologischen Lebensmittelwirtschaft.

Um kursierende Irrtümer aus dem Weg zu räumen, hat die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL) die 10 wichtigsten Fakten zusammengefasst.

1. Die neue Verordnung kennt **keine Grenz- oder Orientierungswerte** für Rückstände oder Kontaminanten. Sie ist wie bisher prozessorientiert aufgebaut.
2. Die neue Verordnung legt Details zum **Umgang und zur Aufteilung von Verantwortung** zwischen Unternehmen und Kontrollstellen/Behörden im Fall von möglichen Verstößen fest. Sie gibt den Unternehmen das Recht einer ersten Bewertung.
3. Die neue Verordnung klärt, dass **nur diejenigen Substanzen** in Bezug auf einen möglichen Verstoß relevant sind, **die im Regelungsrahmen** der Verordnung liegen. Also keine Kontaminanten aus Umwelt oder Verpackung.
4. Die neue Verordnung legt nicht fest, dass nur noch diejenigen Verstöße relevant sind, deren Folgen am Produkt selbst festgestellt werden können. Es geht um die **Integrität entlang der Produktionskette**.

5. Die neue Verordnung verlangt von allen Unternehmen gemäß Artikel 28 (1) a) + b) **systematische Maßnahmen zur Identifizierung und -vermeidung von Risiken** in Bezug auf Kontamination durch Stoffe und Erzeugnisse, die im Regelungsrahmen der Verordnung liegen.
6. Die neue Verordnung besagt gemäß Erwägungsgrund 68, dass sich diese systematischen Maßnahmen **nur auf den Verantwortungsbereich des Unternehmens beziehen** und nicht auf das, was der Nachbar tut. Dies gilt genauso für den Landwirtschaftsbetrieb.
7. Die neue Verordnung klärt, dass alle **Vorsorgemaßnahmen**, wie alle anderen Prozessvorgaben des Rechtes, **Bestandteil der Zertifizierung** sind. Diese müssen also nicht von dem abnehmenden Unternehmen gesondert erfasst und dokumentiert werden.
8. Die neue Verordnung klärt in Artikel 41, dass im Falle eines positiven Befundes, z.B. bei einer Beprobung durch die Behörde, nur dann eine **Untersuchung des Falles und eine Warenspernung** erfolgt, wenn der **Befund fundiert** ist. Das heißt, dass dieser Befund den Verdacht auf einen relevanten Verstoß gegen die Verordnung nahelegt.
9. Die neue Verordnung führt klare **Kriterien zur An- und Aberkennung von Drittlandskontrollstellen** ein, um den Herausforderungen im Umgang mit Importware besser begegnen zu können.
10. Die neue Verordnung regelt Themen, die am Markt **schon lange Realität sind**. Daher sollten Unternehmen nicht auf falsche Ratgeber hören, sondern immer erst selbst nachlesen, was in der Verordnung tatsächlich steht.

Hintergrund

Die AöL hat eine [Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42](#) in der neuen Bio-Basisverordnung (EU) 2018/848, sowie einen [Leitfaden zur Beurteilung von Abweichungen](#) zur EU-Öko-Verordnung unter besonderer Berücksichtigung von Kontaminanten veröffentlicht.

AöL Informationspapier * Veröffentlichung honorarfrei * 2.972 Zeichen

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller ist ein Zusammenschluss von über 100 europäischen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Ihre Mitglieder erwirtschaften einen Bio-Umsatz von über 4 Milliarden Euro.

Kontakt:

Dr. Alexander Beck | Johanna Stumpner | Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.
Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: 09741- 938 733 - 0
alexander.beck@aoel.org | johanna.stumpner@aoel.org | www.aoel.org